



**Zusatzbestimmungen zu der**

**Schiedsrichterordnung / DHB und den  
Zusatzbestimmungen / HVSH**

**HG Lauenburg / Stormarn**

**im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.**

**Stand: 17.11.2008**

# Zusatzbestimmungen zu der Schiedsrichterordnung / DHB und den Zusatzbestimmungen / HVSH

## HG Lauenburg / Stormarn

### im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

Geändert

| am         | in der/n Ziffer(n)                               | Seite(n) |
|------------|--------------------------------------------------|----------|
| 25.02.2008 | gänzlich<br>( angeglichen bzw.<br>redaktionell ) | 4-5      |
| 17.11.2008 | § 1                                              | 4        |

Diese Ordnung treten am 01.07.2009 in Kraft, die bisherigen Bestimmungen treten mit Ablauf des 30.06.2009 außer Kraft.

## Inhaltsverzeichnis

|                    |                                    |   |
|--------------------|------------------------------------|---|
| Deckblatt          | 1                                  |   |
| Gültigkeitsvermerk | 2                                  |   |
| Inhaltsverzeichnis | 3                                  |   |
| zu § 1             | Allgemeines                        | 4 |
| zu § 3             | Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung | 4 |

## Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen der HG Lauenburg / Stormarn ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

## **Zusatzbestimmungen zu der Schiedsrichterordnung / DHB und den Zusatzbestimmungen / HVSH HG Lauenburg / Stormarn im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.**

### **zu § 1: Allgemeines**

1. Schiedsrichter anderer Landesverbände werden gegen Nachweis (gültiger Schiedsrichterausweis) und Teilnahme an einer Fortbildung der HG anerkannt.
2. Es werden nur Schiedsrichter für das Kontingent der Vereine anerkannt, die innerhalb der gesetzten Frist sowie die gesamte Zeit der Fortbildung der HG anwesend waren.
3. Höherklassige Schiedsrichter (ab Landesebene) werden für das Kontingent eines Vereines nur anerkannt, wenn zwei Spiele bis zum 31.03. des Folgejahres im Bereich der HG (Kreisebene einschließlich Kreisoberligen) geleitet wurden.

### **zu § 3: Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung**

1. Die Spielkommission der HG setzt die Termine fest, an denen die Schiedsrichterfortbildungen für die nächste Saison stattfinden müssen.
2. Die Ausbildung des Schiedsrichters verfällt, wenn der Ausweis nicht mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren durch eine Fortbildung verlängert wurde. Schiedsrichter, deren Ausbildung aus dem vorgenannten Grund verfallen ist, können auf Antrag wieder anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung sowie das Bestehen des entsprechenden Regeltestes.
3. Die Kosten für die Schiedsrichterfortbildungen werden zu 50 % von der HG getragen. Die restlichen 50 % werden auf der Grundlage der Mannschaftsmeldungen zum Zeitpunkt de Staffeltages auf die Vereine umgelegt.
4. Die Kosten für die Schiedsrichteranzwärtler-Ausbildung werden zu 100 % von den beteiligten Vereinen getragen. Nach Abschluss der Ausbildung werden Teilnehmer mit 50 % von der HG bezuschusst, die die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.
5. Die Kosten für die Zeitnehmer- / Sekretärausbildung tragen die beteiligten Vereine zu 100 %.
6. Die Kosten für Schiedsrichterfortbildungen, die zusätzlich und außerhalb der festgesetzten Termine beantragt und durchgeführt werden, tragen die Vereine zu 100 %. Hierbei erfolgt bei Teilnehmern verschiedener Vereine eine anteilige Kostenaufteilung.